

Änderung Verordnung zum Schutze des Gyrenweiher in das Reglement Gyrenweiher

Vergleichende Darstellung Änderungen

- Schwarz: - Unverändert
Blau: - Formelle Änderungen oder redaktionelle Anpassungen
Rot: - Materielle Änderungen bzw. Erneuerungen

Metron Raumentwicklung AG
Brugg, 12. Juli 2011

Einleitung

Der Gyrenweiher und seine Bedeutung

Der in Privatbesitz befindliche Gyrenweiher, ein Kleinsee von rund 1,2 ha Grösse, bildet die einzige nennenswerte offene Wasserfläche der Gemeinde Widen. Als Fisch- und Amphibienweiher ist er von lokaler Bedeutung; sein ökologisches Gleichgewicht wurde durch die zunehmende Überbauung und die landwirtschaftliche Nutzung in unmittelbarer Umgebung bedroht.

Landschaftliche Bedeutung

Der Weiher liegt nordöstlich eines Moränenwalles aus der Würmeiszeit (Stettener Stadium), dem heutigen Baugebiet Rebberg, in einer von Südosten nach Nordwesten verlaufenden, flachen Geländekammer. Der See wird im Nordwesten durch einen Damm begrenzt und im Südosten weist er einen Verlandungsbereich auf. Von der Lage her bildet der Weiher mit seiner unverbauten Umgebung ein Landschaftselement, das für die Gemeinde Widen einzigartig ist und daher in dieser Form erhalten werden soll.

Botanische Bedeutung

Von der botanischen Zusammensetzung her kommt dem Gyrenweiher kommunale Bedeutung zu. Die Ufervegetation wird zurzeit noch stark durch die landwirtschaftliche Nutzung gefährdet. Anzeichen dafür sind einzelne Stellen mit Ruderalfluren (vom Düngen oder liegengelassener Mahd stammend). Dort, wo sich das Vieh den Weg zum Wasser gebahnt hat, ist die Ufervegetation praktisch verschwunden. Um wieder eine standortgerechte Pflanzengesellschaft herzustellen, sollen vor allem die landwirtschaftlichen Einflüsse eingedämmt und geeignete Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen eingeleitet werden.

Zoologische Bedeutung

Das kantonale Amphibieninventar weist die beiden Arten „Wasserfrosch“ und „Bergmolch“ nach. Da der Amphibienbestand sehr stark von der Fischpopulation abhängt, wäre eine Zunahme des Fischbestandes für die Amphibien verheerend. Um das Weiterbestehen der beiden Amphibienarten zu ermöglichen, ist deshalb der Fischbestand unter Kontrolle zu halten, eine gezielte Aussetzung von stark gefährdeten einheimischen Amphibienarten zur Erreichung einer vielfältigen Tiergesellschaft wäre denkbar. **Der benachbarte freifliessende Abschnitt des Gyrenbachs mit Uferbestockung hat in Ergänzung zum Gyrenweiher ebenfalls Bedeutung als Amphibienhabitat.**

Schulische Bedeutung

Grundsätzlich würde sich der Weiher auch für den Anschauungsunterricht für Schüler eignen.

<i>Rechtskräftige Verordnung zum Schutze des Gyrenweiher</i>	<i>Entwurf Reglement Gyrenweiher</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p>§ 1 <i>Unterschutzstellung, Geltungsbereich</i> ¹Der in der Gemeinde Widen gelegene Gyrenweiher wird samt dem ihn umgebenden Landstreifen gemäss Katasterplan 1:1000 unter Schutz gestellt.</p>	<p>§ 1 <i>Unterschutzstellung, Geltungsbereich</i> ¹Der in der Gemeinde Widen gelegene Gyrenweiher wird samt dem ihn umgebenden Landstreifen gemäss Katasterplan 1:1000 unter Schutz gestellt mit dem Ziel des Erhalts und der Förderung - des Landschaftsbilds und der den Standort bereichernden Strukturvielfalt - der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt</p>	<p>Ergänzung Zieldefinitionen, gemäss rechtskräftig § 2</p>
<p>²Der Katasterplan 1:1000 mit den drei eingetragenen Schutzzonen A, B, C wird als Bestandteil dieser Ordnung erklärt. Allfällige Planverkleinerungen dienen nur der Orientierung.</p>	<p>²Der Katasterplan 1:1000 mit den drei eingetragenen Schutzzonen A, B, C wird als Bestandteil dieser Ordnung erklärt. Allfällige Planverkleinerungen dienen nur der Orientierung.</p>	<p>aufheben, wird in Abs. 1 und 2 integriert</p>
<p>§ 2 <i>Zweck</i> Das Schutzgebiet dient der Erhaltung des Landschaftsbildes, dem Schutz und der Förderung der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt.</p>	<p>§ 2 <i>Zweck</i> Das Schutzgebiet dient der Erhaltung des Landschaftsbildes, dem Schutz und der Förderung der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt.</p>	

<i>Rechtskräftige Verordnung zum Schutze des Gyrenweiher</i>	<i>Entwurf Reglement Gyrenweiher</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p>§ 3 <i>Schutzbestimmungen</i> ¹Für alle Zonen:</p> <p>a) Alle Massnahmen und Einrichtungen, die das Landschaftsbild oder die schutzwürdige Pflanzen- und Tierwelt beeinträchtigen, sind untersagt. Die landwirtschaftliche Nutzung ist gestattet, sofern die übergeordneten Bestimmungen eingehalten werden (Verordnung des Bundesrates über umweltgefährdende Stoffe vom 9. Juni 1986 = Stoffverordnung), ebenso sind die Unterhaltsarbeiten gemäss den nachstehenden Bedingungen gewährleistet.</p> <p>b) Insbesondere sind verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Errichten von Bauten aller Art - das Errichten von Mauern, von Einfriedungen ausser Wiedezäune, von Freileitungen, Reklamevorrichtungen - Abgrabungen, Terrinauffüllungen, Ablagerungen aller Art - das Abbrennen von Streue und Sträuchern und das Anfachen von Feuern ausserhalb der dafür vorgesehenen Plätze - das Pflücken und Ausgraben von Pflanzen 	<p>§ 3 <i>Schutzbestimmungen</i> ¹Für alle Zonen:</p> <p>a) Alle Massnahmen und Einrichtungen, die das Landschaftsbild oder die schutzwürdige Pflanzen- und Tierwelt beeinträchtigen, sind untersagt. Die landwirtschaftliche Nutzung ist gestattet, sofern die übergeordneten Bestimmungen eingehalten werden (Verordnung des Bundesrates über umweltgefährdende Stoffe vom 9. Juni 1986 = Stoffverordnung), ebenso sind die Unterhaltsarbeiten gemäss den nachstehenden Bedingungen gewährleistet.</p> <p>b) Insbesondere sind verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Errichten von Bauten aller Art - das Errichten von Mauern, von Einfriedungen ausser Wiedezäune, von Freileitungen, Reklamevorrichtungen - Abgrabungen, Terrinauffüllungen, Ablagerungen aller Art - das Abbrennen von Streue und Sträuchern und das Anfachen von Feuern ausserhalb der dafür vorgesehenen Plätze - das Pflücken und Ausgraben von Pflanzen 	
<p>²Für die Kernzone A:</p> <p>a) Massnahmen, die den Weiher in biologischer Hinsicht gefährden, wie Düngung, Abwasserzuleitung, Veränderung des Wasserhaushaltes etc. sind verboten.</p>	<p>²Für die Kernzone A:</p> <p>a) Massnahmen, die den Weiher in biologischer Hinsicht gefährden, wie Düngung, Abwasserzuleitung, Veränderung des Wasserhaushaltes etc. sind verboten.</p>	

<i>Rechtskräftige Verordnung zum Schutze des Gyrenweiher</i>	<i>Entwurf Reglement Gyrenweiher</i>	<i>Bemerkungen</i>
b) Das Betreten des Schutzgebietes, das freie Laufenlassen von Hunden und anderen Haustieren sowie das Tränken von Vieh und der Weidgang sind in der Kernzone verboten.	b) Das Betreten des Schutzgebietes, das freie Laufenlassen von Hunden und anderen Haustieren sowie das Tränken von Vieh und der Weidgang sind in der Kernzone verboten.	
c) Sämtliche Gehölze dürfen nicht gerodet werden; sie sind periodisch (alle 5 bis 8 Jahre) abschnittsweise zu pflegen. Für allfällige Ersatzpflanzungen sind standortheimische Arten zu verwenden.	c) Sämtliche Gehölze dürfen nicht gerodet werden; sie sind periodisch (alle 5 bis 8 Jahre) abschnittsweise zu pflegen. Für allfällige Ersatzpflanzungen sind standortheimische Arten zu verwenden.	
d) Im, respektive auf dem Gyrenweiher sind verboten <ul style="list-style-type: none"> - das Baden - das Aussetzen und Entnehmen von Fischen und Amphibien ohne Bewilligung - das Befahren mit jeder Art Booten und Flossen - wassersportliche Veranstaltungen jeder Art. 	d) Im, respektive auf dem Gyrenweiher sind verboten <ul style="list-style-type: none"> - das Baden - das Aussetzen und Entnehmen von Fischen und Amphibien ohne Bewilligung - das Befahren mit jeder Art Booten und Flossen - wassersportliche Veranstaltungen jeder Art. 	
e) Das Schlittschuhlaufen auf dem Gyrenweiher ist gestattet, sofern die Zustimmung des jeweiligen Grundeigentümers (Haftung) vorliegt.	e) Das Schlittschuhlaufen auf dem Gyrenweiher ist gestattet, sofern die Zustimmung des jeweiligen Grundeigentümers (Haftung) vorliegt.	
f) Die Eigentümer sind berechtigt, im Rahmen diese Bestimmungen die notwendigen Pflege- und Unterhaltsarbeiten vorzunehmen, wobei am Südufer die Entwicklung einer Riedwiese anzustreben ist.	f) Die Eigentümer sind berechtigt, im Rahmen diese Bestimmungen die notwendigen Pflege- und Unterhaltsarbeiten vorzunehmen, wobei am Südufer die Entwicklung einer Riedwiese anzustreben ist.	

<i>Rechtskräftige Verordnung zum Schutze des Gyrenweiher</i>	<i>Entwurf Reglement Gyrenweiher</i>	<i>Bemerkungen</i>
³ Für die Zone B: a) Massnahmen, die den Weiher in biologischer Hinsicht gefährden, sind verboten. b) Eine stark eingeschränkte Düngung ist erlaubt; die Verwendung von Gülle ist bei jährlich maximal zwei Einzelgaben und bis maximal 25 m ³ pro ha erlaubt. c) Der Weidgang ist erlaubt, sofern ein Weidezaun zur Kernzone A errichtet und unterhalten wird.	³ Für die Zone B: a) Massnahmen, die den Weiher in biologischer Hinsicht gefährden, sind verboten. b) Eine stark eingeschränkte Düngung ist erlaubt; die Verwendung von Gülle ist bei jährlich maximal zwei Einzelgaben und bis maximal 25 m ³ pro ha erlaubt. c) Der Weidgang ist erlaubt, sofern ein Weidezaun zur Kernzone A errichtet und unterhalten wird.	
⁴ Für die Zone C: a) Massnahmen, die den Weiher oder die umgebenden Uferstreifen der Kernzone beeinträchtigen könnten, sind verboten. b) Eine leicht eingeschränkte Düngung ist erlaubt; die Verwendung von Gülle ist bei jährlich maximal drei Einzelgaben von bis maximal 40 m ³ pro ha erlaubt. c) Der Weidgang ist erlaubt, sofern ein Weidezaun zur Kernzone A errichtet und unterhalten wird.	⁴ Für die Zone C: a) Massnahmen, die den Weiher oder die umgebenden Uferstreifen der Kernzone beeinträchtigen könnten, sind verboten. b) Eine leicht eingeschränkte Düngung ist erlaubt; die Verwendung von Gülle ist bei jährlich maximal drei Einzelgaben von bis maximal 40 m ³ pro ha erlaubt. c) Der Weidgang ist erlaubt, sofern ein Weidezaun zur Kernzone A errichtet und unterhalten wird.	
§ 4 <i>Pflege und Unterhalt</i> Bei fehlender oder mangelnder Pflege kann der Gemeinderat von sich aus die erforderlichen Pflegemassnahmen einleiten. Er kann ferner besondere Gestaltungsmassnahmen zur Verbesserung des Schutzes anordnen.	§ 4 <i>Pflege und Unterhalt</i> Bei fehlender oder mangelnder Pflege kann der Gemeinderat von sich aus die erforderlichen Pflegemassnahmen einleiten. Er kann ferner besondere Gestaltungsmassnahmen zur Verbesserung des Schutzes anordnen.	

<i>Rechtskräftige Verordnung zum Schutze des Gyrenweiher</i>	<i>Entwurf Reglement Gyrenweiher</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p>§ 5 <i>Aufsicht</i> Aufsichtsorgan ist der Gemeinderat.</p>	<p>§ 5 <i>Aufsicht</i> Aufsichtsorgan ist der Gemeinderat.</p>	
<p>§ 6 <i>Zuwiderhandlungen</i> Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften oder Anordnungen des Gemeinderates werden geahndet. Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach § 218 – 221 BauG sowie nach § 112 des Gemeindegesetzes.</p>	<p>§ 6 <i>Zuwiderhandlungen</i> Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften oder Anordnungen des Gemeinderates werden geahndet. Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach § 218 – 221 BauG sowie nach § 112 des Gemeindegesetzes.</p>	
<p>§ 7 <i>Inkrafttreten</i> Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch den Grossen Rat in Kraft.</p>	<p>§ 7 <i>Inkrafttreten</i> Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.</p>	<p>Neue Zuständigkeit in Abstimmung mit der BNO</p>

Anhang**Landwirtschaftliche Nutzung / Tabelle**

Zone	Düngung	Weidgang
Zone A	keine	keinen
Zone B	stark eingeschränkt; maximal 2 Einzelgaben pro Jahr von maximal 25 m ³ pro ha	erlaubt mit Weidzaun gegenüber Zone A
Zone C	leicht eingeschränkt; maximal 3 Einzelgaben pro Jahr von maximal 40 m ³ pro ha	wie Zone B

Im Übrigen gelten die Schutzbestimmungen gemäss § 3 des Reglements.

Bezüglich Pflege und Unterhalt sei auf § 4 hingewiesen.

Rechtskräftige Verordnung zum Schutze des Gyrenweihers	Entwurf Reglement Gyrenweiher	Bemerkungen
		<p>Zusätzlich unter Schutz zu stellen: bestockte Fläche oberhalb des Weiher.</p>